



Organisationsstatut Schulen Stein am Rhein

vom 12. April 2023

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 52 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und Art. 39 der Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein vom 21. März 2003 folgendes Organisationsstatut:

1. Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Organisationsstatut gilt für die Schulen der Stadt Stein am Rhein.

Art. 2 Gegenstand

Es regelt die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und die Zuweisung von Kompetenzen der Schulleitung und der Schulbehörde gemäss den massgebenden kantonalen Gesetzen, Verordnungen, Dekreten und Beschlüssen.

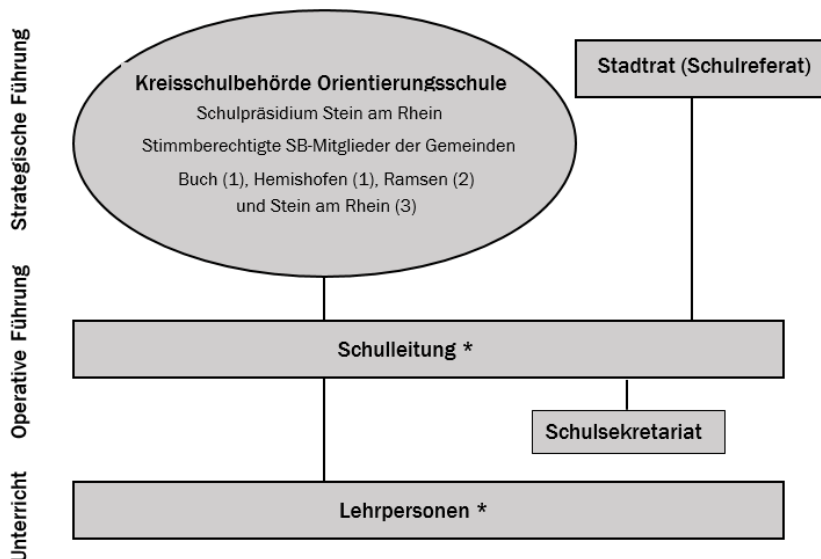
Art. 3 Grundsatz

Die Schulen sind unter Berücksichtigung kommunaler Vorgaben einheitlich zu führen.

2. Schulorganisation

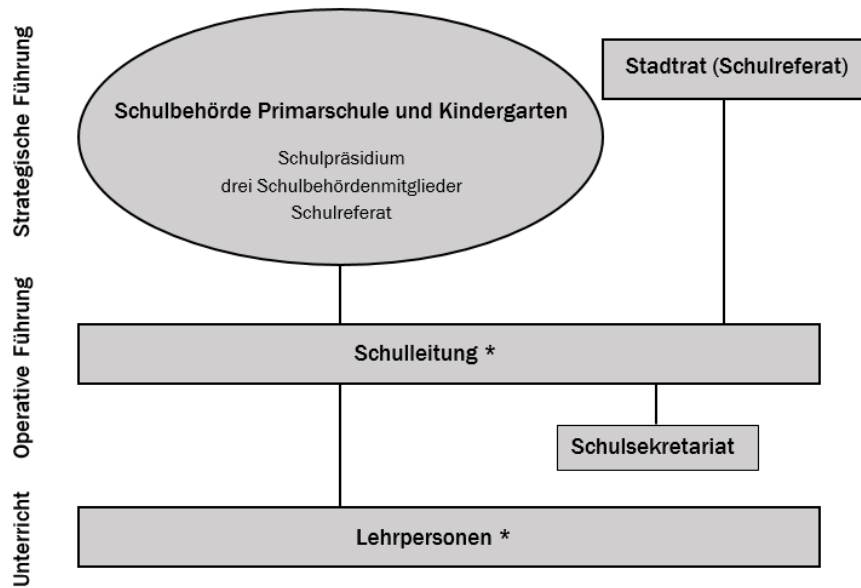
Art. 4 Schulorganisation

a) Kreisschule



* Die Schulleitung und eine Lehrpersonenvertretung nehmen mit Antragsrecht an den Schulbehördensitzungen teil

b) Primarschule



* Die Schulleitung und eine Lehrpersonenvertretung nehmen mit Antragsrecht an den Schulbehördensitzungen teil.

3. Zuständigkeiten und Kompetenzen Schulbehörde

Art. 5 Zusammensetzung

¹ Die Schulbehörde Primarschule/Kindergarten besteht aus der Schulpräsidentin/dem Schulpräsidenten, drei weiteren Mitgliedern sowie von Amts wegen aus der Schulreferentin/dem Schulreferenten des Stadtrats.

² Die Kreisschulbehörde Orientierungsschule besteht aus je einer Vertretung der Schulbehörden Buch und Hemishofen, zwei Vertretungen der Schulbehörde Ramsen sowie drei Vertretungen der Schulbehörde Stein am Rhein. Zwei Vertreter der Schulbehörde Stein am Rhein nehmen als Beobachter ohne Stimmrecht teil. Den Vorsitz führt die Schulpräsidentin/der Schulpräsident von Stein am Rhein.

³ Je eine Vertretung der Schulleitung und der Lehrerschaft nimmt an den Sitzungen der Schulbehörde mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 6 Zuständigkeiten

¹ Die Schulbehörde ist für die strategische Entwicklung der Schule zuständig.

Insbesondere:

- Legt sie das Schulmodell im Rahmen der kantonalen Vorgaben fest
- Definiert sie mittels Leistungsaufträgen die zu erreichenden Ziele
- Erarbeitet und kontrolliert sie den Leistungsauftrag der Schule
- Kontrolliert sie den operativen Schulbetrieb
- Achtet sie auf die Einhaltung des Budgets und die korrekte Verwendung der finanziellen Mittel
- Überweist sie das Budget und ausserordentliche Budgetanträge an den Stadtrat
- Arbeitet sie bei der Schulraumplanung und Infrastrukturthemen mit

² Sie sorgt dafür, dass die Schule und die schulischen Einrichtungen ihren Bildungsauftrag zeitgemäss erfüllen können.

Art. 7 Kompetenzen

¹ Die Schulbehörde kann die Feriendauer zur Durchführung von Ferien und Lagern auf 13 Wochen ausdehnen.

² Die Schulbehörde beantragt die Wahl der Schulleitung beim Stadtrat.

³ Die Schulbehörde erlässt für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

4. Zuständigkeiten und Kompetenzen Schulleitung

Art. 8 Zuständigkeiten

Die Schulleitung führt und beaufsichtigt eigenverantwortlich die Schule in personeller, pädagogischer, organisatorischer und sozialer Hinsicht operativ gemäss den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Stadtrats und der Schulbehörde.

Art. 9 Kompetenzen

Die Schulleitung nimmt die zugewiesenen Kompetenzen gemäss § 55 Schuldekret wahr.

Art. 10 Finanzen

Die Schulleitung verantwortet die Verwendung der zugeteilten finanziellen Mittel.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- Controlling und korrekte Kontierung
- Budgetierungsprozess
- Mitwirkung bei der Investitions- und Raumplanung
- Beantragung von Gesuchen ausserhalb des Budgets an die Schulbehörde

Art. 11 Ausgabenkompetenz

Es gelten die Ausgabenkompetenzen gemäss dem Organisationsreglement des Stadtrats (Anhang Kompetenzmatrix).

Art. 12 Unterschriftenregelung

¹ Schreiben mit finanziellem Charakter unterzeichnet die Schulleitung zusammen mit der Schulreferentin/dem Schulreferenten.

² Schreiben mit rechtsverbindlichem Charakter kann die Schulleitung, im Rahmen der zugewiesenen Kompetenzen, einzeln unterzeichnen.

5. Kompetenzen Schulleitung – Lehrpersonen

Art. 13 Kompetenzen

Die Schulleitung verfügt über nachfolgende Kompetenzen:

- a) Führung des unterstellten Personals

Insbesondere:

- Rekrutierung von Lehrpersonen
- Koordination der Anstellung von Lehrpersonen zusammen mit dem Erziehungsdepartement
- Einleitung von Fördermassnahmen in Zusammenarbeit mit dem Schulinspektorat

- b) Beurteilung von Lehrpersonen gemäss Verordnung betreffend der Beurteilung der Lehrpersonen an Kindergärten, Primar- und Sekundarschulen

- c) Kontrolle der Umsetzung des Berufsauftrags (Amtsauftrag)

Insbesondere:

- Wahrnehmung der Aufgaben in den vier Arbeitsfeldern des Berufsauftrags
 - Anordnung zur Teilnahme oder Leitung von Schullagern, Exkursionen, schulischen Veranstaltungen etc.
- d) Anordnung, Bewilligung und Durchführung von Fort- und Weiterbildung gemäss Verordnung über die Weiterbildung

6. Kompetenzen Schulleitung – Schülerinnen und Schüler

Art. 14 Kompetenzen

Die Schulleitung verfügt über nachfolgende Kompetenzen:

- a) Schulpflicht
Insbesondere:
- Entscheid über den Aufschub des Kindergartens- und Schuleintritts
 - Antragsstellung beim Erziehungsrat für den vorzeitigen Ausschluss oder die Entlassung aus der Schulpflicht
- b) Anordnung von erzieherischen und disziplinarischen Massnahmen gemäss Verordnung des Erziehungsrats betreffend Schulordnung der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Schaffhausen
- c) Treffen von unaufschiebbaren Massnahmen zum Schutz des Schulbetriebs und zur Vermeidung erheblicher Gefährdungssituationen
- d) Überweisung von schweren Verstössen gegen die Schulpflicht, den Schulfrieden oder die Disziplin an das Erziehungsdepartement zwecks Bestrafung mit einer Busse durch die zuständige kantonale Stelle
- e) Entscheid über den Verbleib in der Klasse gemäss Verordnung des Erziehungsrats über Zeugnisse und Beförderung der Schülerinnen und Schüler an der Primar- und Sekundarstufe I
- f) Entscheid über Fördermassnahmen von Schülerinnen und Schülern ohne Sonderschulstatus
- g) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in Sonderklassen gemäss Verordnung des Erziehungsrats über die Sonderklassen
- h) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen in Koordination mit dem Erziehungsdepartement
- i) Regelung des Übertritts in die Sekundarstufe I gemäss Verordnung des Erziehungsrats über Zeugnisse und Beförderung der Schülerinnen und Schüler an der Primar- und Sekundarstufe I

7. Kompetenzen Schulleitungen – Erziehungsberechtigte

Art. 15 Kompetenzen

Die Schulleitung verfügt über nachfolgende Kompetenzen:

- a) Organisation der Zusammenarbeit und Information zwischen Schule und Erziehungsberechtigten
- b) Erlass von Ordnungsbussen gemäss kantonalem Schulgesetz und Schulordnung

8. Anhang

- Schulgesetz (SHR 410.10)
- Schuldekret (SHR 410.110)
- Verfügung über die Festlegung der Schulferien (SHR 410.114)
- Konferenzreglement (SHR 410.302)
- Lehrerverordnung (SHR 410.401)

- Verordnung betreffend die Beurteilung von Lehrpersonen an Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen (SHR 410.409)
- Weiterbildungsverordnung (SHR 410.413)
- Kindergartenverordnung (SHR 411.001)
- Schulordnung Primar- und Orientierungsschulen (SHR 411.101)
- Promotionsordnung Primar- und Sekundarstufe I (SHR 411.102)
- Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Buch, Hemishofen, Ramsen und Stein am Rhein über die Zusammenarbeit in den Schulen, 12. Dezember 2016

9. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Organisationsstatut tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.¹

¹ Fassung gemäss Stadtratssitzung vom 12. April 2023 (SRB 122/2023), in Kraft getreten am 1. Januar 2023